



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Amtssigniert. SID2021071152919
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Stück 29 / 202. Jahrgang / 2021
Kundgemacht am 21. Juli 2021

Amtlicher Teil

Nr. 255 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 256 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 257 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol

Nr. 258 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental

Nr. 259 Verlautbarung, Werttarif für Hausgeflügel im zweiten Halbjahr 2021

Nr. 260 Öffentliche Bekanntmachung: ÖBB-Infrastruktur AG, Wien; Rohbaustollen Angath – teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren

Nr. 261 Offenes Verfahren: Generalunternehmer für die Errichtung von zwei geförderten Passivhaus-Wohnanlagen und einer Niedrigenergie-Wohnanlage mit insgesamt 118 Wohnungen + 81 TG-Plätzen in Innsbruck für die Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsgmbH

Nr. 255 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Abteilung Soziales;** Soziale Expertinnen/Soziale Experten (Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der psychosozialen Versorgung, Erarbeitung eines Bedarfsplans im psychosozialen Bereich, Erstellung von Berichten und Plänen), 30 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.955,98 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 2. August 2021 (OrgP-70-2021/139).
- **Abteilung Tourismus;** Administrative Fachbearbeitung (Kontrolle und Analyse der Budgets und Jahresabschlüsse der Tourismusverbände, Revisionstätigkeit bei den Tourismusverbänden, Erstellung von Prüfberichten), als Karenzvertretung, 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.802,60 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 23. Juli 2021 (OrgP-70-2021/157).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 15. Juli 2021

Für die Landesregierung: MMag. Dr. Wiener, LL.M.

Nr. 256 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/409-2021

VERORDNUNG

des Amtes der Tiroler Landesregierung betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

jugendfrei:

„Die Olchis - Willkommen in Schmutzdefing“, (01:25:28 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Poly“, (01:42:57 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:

„Eiffel in Love“, (02:49:13 hh:mm:ss);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Black Widow (3D)“, (02:13:36 hh:mm:ss);

„Me, We“, (01:58:36 hh:mm:ss).

Innsbruck, 12. Juli 2021

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 257 • Stadtgemeinde Hall in Tirol

KUNDMACHUNG**über die Auflegung des Entwurfes der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, beschlossen, den Entwurf der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeitete Entwurf vom 1. Juli 2021 enthält die gemäß § 31 TROG 2016 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten; Darstellung der im Planungszeitraum möglichen räumlichen Entwicklung der Stadtgemeinde Hall in Tirol, insbesondere der für Baulandwidmungen in Betracht kommenden Bereiche sowie der von baulichen Nutzungen freizuhaltenden Bereiche des Gemeindegebietes.

Darstellung der bei einer gemäß Konzeptentwurf erfolgten Siedlungsentwicklung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und von allfälligen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt; Prüfung von Alternativen.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Hall in Tirol, Oberer Stadtplatz 2, 6060 Hall in Tirol, zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.hall-in-tirol.at/Rathaus/Amtstafel einzusehen.

Die sechswöchige Auflage erfolgt **vom 22. Juli 2021 bis einschließlich 2. September 2021.**

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Hall in Tirol, 14. Juli 2021

Die Bürgermeisterin: Dr. Eva Maria Posch eh.

Nr. 258 • Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental

KUNDMACHUNG**über die Auflegung des Entwurfes der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental in seiner Sitzung vom 12. Juli 2021 gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert LGBl. Nr. 138/2019, beschlossen, den von DI Stephan Filzer ausgearbeiteten Entwurf der zweiten Fort-

schreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vom 1. August 2019, abschließend geprüft am 7. Juli 2021, während **sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme** aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 15. September 2020, LGBl. Nr. 94/2020, wurde die Frist für die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental gemäß § 31d Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, zuletzt geändert LGBl. Nr. 51/2020, um zwei Jahre verlängert.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist vom Gemeinderat der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental bis spätestens 16. Juni 2022 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Der von Raumplaner Arch. DI Stephan Filzer, Filzer.Freudenschuß ZT OG, ausgearbeitete Entwurf vom 1. August 2019, abschließend geprüft am 7. Juli 2021, enthält die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte: Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten; Darstellung der im Planungszeitraum möglichen räumlichen Entwicklung der Marktgemeinde Hopfgarten i. Bt., insbesondere der für Baulandumwidmungen in Betracht kommenden Bereiche sowie der von baulichen Nutzungen freizuhaltenden Bereich des Gemeindegebietes.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt **vom 23. Juli 2021 bis einschließlich 3. September 2021.**

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt, Marktplatz 8, 6361 Hopfgarten im Brixental zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.hopfgarten.tirol.gv.at einzusehen.

Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr; nachmittags nach Terminvereinbarung.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Schriftliche Stellungnahmen adressieren Sie bitte an das **Gemeindeamt Hopfgarten, Marktplatz 8, 6361 Hopfgarten im Brixental**. Für die elektronische Einbringung gelten die Bestimmungen der Kundmachung an der Amtstafel gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO.

Für die Nachbargemeinden: Die Nachbargemeinden können bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist zur Frage Stellung nehmen, ob der Entwurf der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hopfgarten im Brixental auf ihre örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht nimmt.

Hopfgarten im Brixental, 15. Juli 2021

Der Bürgermeister: Paul Sieberer

Nr. 259 • Amt der Tiroler Landesregierung • LVD-TS/WERT/111-2021

VERLAUTBARUNG
Werttarif für Hausgeflügel
im zweiten Halbjahr 2021

Gemäß § 52a Abs. 2 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI. Nr. 177/1909 in der Fassung BGBl. Nr. I Nr. 80/2013, wird der **Werttarif** für über behördliche Anordnung getötetes oder infolge einer behördlich angeordneten Impfung verendetes Hausgeflügel für das **zweites Halbjahr 2021** wie folgt festgesetzt (Nettopreise).

TARIFE FÜR DAS 2. HALBJAHR 2021

Hühner

1. bis 30. Wochen

a) Wirtschaftsrassen und sonstige Rassen (ungeimpft) pro Stück unsortiert € 0,55

sobald das Geschlecht erkennbar ist, sind männliche Tiere dieser Kategorie wie Masthühner, weibliche wie unter Rubrik „weiblich“ zu bewerten

weiblich € 1,09 plus € 0,25 pro angefangene Woche,

b) Legehybriden (Marek geimpft) pro Stück unsortiert € 0,73 sobald das Geschlecht erkennbar ist, sind männliche Tiere dieser Kategorie wie Masthühner, weibliche wie unter Rubrik „weiblich“ zu bewerten

weiblich € 1,45 plus € 0,25 pro angefangene Woche,

c) Legehybrid-Elterntiere pro Stück männlich oder weiblich € 5,81 plus € 0,29 pro angefangene Woche,

d) Masthybrid-Elterntiere pro Stück männlich oder weiblich € 4,- plus € 0,36 pro angefangene Woche,

e) Jungmasthühner bis 5. Woche einschließlich pro Stück € 0,36 plus € 0,26 pro angefangene Woche
ab Beginn der 6. Woche pro kg lebend € 1,31,

2. 31. bis 40. Woche

pro Stück wie Wert mit 30 Wochen a), b), c) und d) gleichbleibend,

3. ab 41. Woche

pro Stück wie Wert mit 40 Wochen, abzüglich

a) Wirtschaftsrassen pro Stück € 0,28 pro angefangene Woche, mindestens jedoch € 0,80 Stückwert,

b) Legehybriden pro Stück € 0,28 pro angefangene Woche, mindestens jedoch € 0,73 Stückwert,

c) Legehybrid-Elterntiere pro Stück € 0,65 pro angefangene Woche, mindestens jedoch € 1,16 Stückwert,

d) Masthybrid-Elterntiere pro Stück € 0,67 pro angefangene Woche, mindestens jedoch € 2,54 Stückwert.

Truthühner

1. Elterntieraufzucht:

a) bis einschließlich 35. Woche pro Stück € 10,17 plus € 2,91 pro angefangene Woche,

b) 36. Woche bis einschließlich 44. Woche pro Stück € 109,01 gleichbleibend,

c) ab 45. Woche pro Stück € 109,01 minus € 3,63 pro weitere angefangene Woche,
Mindestwert jedoch € 2,33 je kg Lebendgewicht.

2. Masttruthühner:

a) bis 12. Woche pro Stück € 2,83 plus € 0,87 pro angefangene Woche,

b) ab 13. Woche pro kg lebend € 1,45.

Gänse

1. Aufzucht:

a) bis einschließlich 8. Woche pro Stück € 5,09 plus € 0,44 pro angefangene Woche,

b) ab 9. Woche bis 1 Jahr pro Stück € 7,99 plus € 0,25 pro angefangene Woche,

c) in der 1. Legeperiode pro Stück € 19,62,

d) bis Ende der 2. Legeperiode pro Stück € 14,53,

e) bis Ende der 3. Legeperiode pro Stück € 9,45,

f) nach der 3. Legeperiode pro Stück € 5,81.

2. Mastgänse:

a) bis einschließlich 8. Woche pro Stück € 4,72 plus € 0,58 pro angefangene Woche,

b) ab 9. Woche pro kg lebend € 3,63.

Enten

1. Aufzucht:

a) bis einschließlich 6. Woche pro Stück € 1,60 plus € 0,36 pro angefangene Woche,

b) ab 7. Woche bis einschließlich 30. Woche pro Stück € 3,63 plus € 0,22 pro angefangene Woche,

c) ab 31. Woche bis einschließlich 40. Woche pro Stück € 8,72 gleichbleibend,

d) ab 41. Woche pro Stück € 8,72 minus € 0,25 pro weitere angefangene Woche,
Mindestwert € 1,45 je kg Lebendgewicht.

2. Mastenten:

a) bis einschließlich 6. Woche pro Stück € 1,45 plus € 0,44 pro angefangene Woche,

b) ab 7. Woche pro kg lebend € 1,89.

Für Geflügel aus biologischer Haltung ist ein Zuschlag von 50 % zu gewähren.

Es ist ein allgemeiner Zuschlag von 32,49 % aufgrund der gestiegenen Futterkosten zu gewähren.

Für konventionelle Truthühnermast ist ein Zuschlag von 15 % aufgrund der gestiegenen Produktionskosten zu gewähren.

Diese Tarife enthalten keine Umsatzsteuer.

Innsbruck, 14. Juli 2021

Für den Landeshauptmann: Dr. Kössler

Nr. 260 • Amt der Tiroler Landesregierung • U-NSCH-11/89/69-2021

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
einer mündlichen Verhandlung

ÖBB-Infrastruktur AG, Wien;

Rohbaustollen Angath – teilkonzentriertes
Genehmigungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 UVP-G 2000

I. Allgemeines – Verfahren:

Mit 14. August 2019 brachte die ÖBB-Infrastruktur AG, 1020 Wien, Praterstern 3, einen Antrag betreffend die Grundsatzgenehmigung für das Vorhaben „4-gleisiger Ausbau Schafftenau – Knoten Radfeld“ gem. §§ 23b, 24, 24f Abs. 9 und 10 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert mit dem Gesetz BGBl. I Nr. 80/2018 (in der Folge kurz: UVP-G 2000) iVm der Erteilung einer Trassengenehmigung gem. § 3 Hochleistungsstreckengesetz, BGBl. Nr. 135/1989, zuletzt geändert mit dem Gesetz BGBl. I Nr. 154/2004 (HIG 1989) bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ein und änderte diesen Antrag mit 30. April 2020.

Der Grundsatzgenehmigungsantrag wurde mit 30. Juni 2020 um den Antrag der Detailgenehmigung für einen Teil des Vorhabens („Rohbaustollen Angath“) ergänzt und entsprechend geändert.

Mit Antrag vom 25. März 2021 suchte die ÖBB-Infrastruktur AG, 1020 Wien, Praterstern 3, unter Vorlage von Projektunterlagen der Planungsgemeinschaft Werner Consult – Beitzl, 1200 Wien, Leithastraße 10, bei der Tiroler Landesregierung um die Erteilung einer teilkonzentrierten Genehmigung für den Vorhabensteil „Rohbaustollen Angath“ gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm § 24f UVP-G 2000 an. Die Eingabe wurde nachfolgend mit den Schreiben vom 7. Mai 2021, vom 12. Mai 2021 und vom 8. Juni 2021 ergänzt und konkretisiert.

Dem Antrag wurden im Rahmen der Ersteingabe folgende Projektunterlagen beigelegt:

- Mappe I-1, Teil I (Einlagen I01 00 – I01 09)
 - Mappe I-2, Teil I (Einlagen H01 02 – H01 05, 6xH01 06, 3xH02, D01 01)
- erstellt von der Planungsgemeinschaft Werner Consult – Beitzl, Leithastraße 10, 1200 Wien.

Folgende Projektergänzungen/-konkretisierungen sind erfolgt:

- Ergänzende Stellungnahme, eingelangt am 07.05.2021: Projektkonkretisierungen zu den Themen Zusammenhang im Gesamtvorhaben und Zeitschiene, Verlegung Kammerhof-Zubringer, Fledermausbegleitung, Sprengungen, Geländeabtragungen und –aufschüttungen, Beleuchtung Tunnel;
- E-Mail vom 12. Mai 2021: Projektkonkretisierung zum Umgang mit dem Massenüberschuss und zur Beleuchtung des provisorischen Kammerhof-Zubringers;
- Nachreichung vom 8. Juni 2021:
 - Mappe I-3 (Einlagen I01 10, D01 02–04, B09 01+10, F02 01+04)
 - Mappe I-4 (Einlagen F02 05-07, F02 11-14)
 - Mappe I-5 (Einlagen F02 15-17 und F02 21, F05 01+02, G04 01+02)
 - Mappe I-6 (Einlagen F04 01, V01 01-04).

Projektbeschreibung:

Das Projekt „Rohbaustollen Angath“ stellt einen Teil des Gesamtvorhabens „4-gleisiger Ausbau Schafftenau – Knoten Radfeld“ dar. Teil des Gesamtvorhabens ist auch der sogenannte Angerbergstollen, der die unterirdische Führung der Eisenbahn durch den Angerberg ermöglicht. Parallel verläuft im Endausbau ein Rettungstunnel. Das gegenständliche Vorhaben „Rohbaustollen Angath“ stellt einen ersten Vortrieb des späteren Rettungstunnels und Angerbergstunnels dar.

Der Rohbaustollen Angath setzt sich aus dem Vortrieb Stollen Süd (Länge 2628,7 m samt Errichtung der zugehörigen Wendenischen), dem Vortrieb Stollen Nord (Länge 110,0 m) und den Vortrieben Querstollen 1 bis 6 (Länge von 6,0 bis 22,0 m) zusammen. Diese Stollen orientieren sich am Haupttunnel des Angerbergstunnels. Das Portal für den Rohbaustollen Angath ist im Bereich des späteren Portals des Rettungstunnels Angath situiert.

Für die Umsetzung der Tunnelbauarbeiten sind zusätzlich

- die provisorische Straßenverlegung des Kammerhof-Zubringers mit einer Länge von 773,5 m samt zugehörigen Geländeanpassungen und Entwässerungsmaßnahmen,
- die Errichtung der befristeten Baustellenzu- und -abfahrten von bzw. zur A 12 Inntal Autobahn und von der L 213 Angerbergstraße samt zugehörigen Geländeanpassungen und Entwässerungsmaßnahmen,
- die Errichtung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen samt zugehöriger Geländeanpassungen und Entwässerungsmaßnahmen (in diesem Zusammenhang wird eine Gewässerschutzanlage samt nachfolgender Ausleitung in den Inn errichtet und der Uferbegleitweg im Ausleitungsbereich angehoben),
- die Errichtung des Objektes 11 im Bereich der bestehenden „Feldwegunterführung K20“ sowie

- Verrohrungen (temporäre Verrohrung des unbenannten Gerinnes zwischen der A12 und dem Inn, temporäre Verrohrung im Hangwaldbereich Angath im Bereich des provisorischen Kammerhof-Zubringers sowie Errichtung eines Durchlasses auf einer Länge von rund 10 m zur Querung des provisorischen Kammerhof-Zubringers samt anschließender Sicherung) erforderlich.

Ausgleichsmaßnahmen:

Im Rahmen des Vorhabens sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Es wurde ein Maßnahmenkonzept zur Stärkung bzw. Verbesserung von im Raum ungenügend repräsentierten Lebensräumen und Habitatstrukturen erstellt. Ziel des Maßnahmenkonzeptes im Zuge des Rohbaustollens ist einerseits die möglichst umgehende Rekultivierung natur-schutzrelevanter Biotope und zusätzlich die Schaffung von extensiv genutzten Biotopen und Lebensräumen, die strukturelle Verbesserung von Habitaten sowie eine Verbesserung der räumlichen Vernetzung.

- Das Konzept umfasst folgende Maßnahmen:

Umweltbaubegleitung/Umweltbauaufsicht, Kenntlichmachung des Baufeldes und Errichtung von Schutzzäunen, Maßnahmen zur Minderung der Staubentwicklung, Verpflanzung geschützter Pflanzenarten, Baufeldfreimachung und Vermeidung von ökologischen Fallen, Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere an Gehölzen, Vermeidung der Beschädigung von Biberbauten, Bergung von Amphibien, Anpassung der Schlagerungszeiträume, insektenfreundliche Baustellenbeleuchtung, Waldverbesserung Ahorn-Eschen-Edellaubwald, Waldverbesserung in Richtung eines Fichten-Tannen-Buchenwaldes, Errichtung von Totholzpyramiden, Altbaumsicherung, Anbringung von Fledermauskästen, Anlage von Strukturelementen (Holzhäufen), Neuanlage von Gehölzen, Neuanlage von Fettwiesen, Rekultivierung Ahorn-Eschen-Edellaubwald, Rekultivierung Fichten-Tannen-Buchenwald, Rekultivierung Ufergehölz, Rekultivierung anthropogene Gehölze, Rekultivierung frische artenreiche Fettwiesen, Rekultivierung Fließgewässer, Abfischen sowie ein Neophytenmanagement.

Darüber hinaus beinhaltet das Projekt ein Pflege- sowie ein Monitoringkonzept.

Es sind für die Umsetzung der Maßnahmen Fremdgrundstücke zu beanspruchen, Rodungen durchzuführen, Leitungen Dritter zu verlegen sowie Einleitungen von Oberflächen- und Tunnelwässern in den Inn durchzuführen.

Eine detaillierte Darstellung der Bestandssituation sowie der geplanten Maßnahmen findet sich in der Projektmappe I-2, Bericht gem. § 6 EBEV, Seiten 13 bis 16.

Baubauablauf:

Im ersten Schritt werden die erforderlichen Baufeldfreimachungen und Vorarbeiten durchgeführt. Dazu zählen unter anderem diverse Leitungsverlegungen sowie die Errichtung der provisorischen Bau-Anschlussstelle an die A12 Inntalautobahn im Bereich Angath.

Nach diesen Vorarbeiten beginnt der Vortrieb der geschlossenen Bauweise Angerbergstollen vom Portal des zukünftigen Rettungstunnels aus. Dementsprechend wird vorausseilend der Rohbau des Rettungstunnels – welcher als unter „Rohbaustollen Angath“ bezeichnet wird – vorlaufend zum Fahrtunnel errichtet und der Vortrieb des Haupttunnels über die Querschläge bzw. über das bergmännische Portal des Fahrtunnels durchgeführt.

Nach Fertigstellung des zyklischen Vortriebes wird der Abschnitt im Lockergestein in einem kontinuierlichen Vortrieb mit einer Tunnelvortriebsmaschine hergestellt. Parallel dazu werden die Notausgänge von der Oberfläche aus abgeteuft. Nach dem Tunnelvortrieb wird die Innenschale hergestellt.

Für das gegenständliche Vorhaben Rohbaustollen Angath ist nach einer ca. einjährigen Phase der Baufeldfreimachung eine Umsetzungsdauer von 2 Jahren vorgesehen. Die Dauer für das Gesamtvorhaben beträgt 10 Jahre (exkl. der einjährigen Phase der Baufeldfreimachung). Für den Rohbaustollen Angath als Teil des Gesamtvorhabens ist ein Baubeginn mit 2022 geplant.

Der Baubeginn der Vortriebe des Rohbaustollen Angath ist derzeit für 2023 vorgesehen. Die Maßnahmen im Portalbereich und die vorab durchzuführenden Arbeiten sollen bereits im Jahr 2022 begonnen werden. Die Fertigstellung des Rohbaustollens ist für 2024 geplant.

Von Seiten der Behörde wird gem. § 44 TNSchG 2005 eine ökologische Bauaufsicht bestellt werden.

Es ist keine Wasserversorgung für den Rohbaustollen Angath vorgesehen. Für die Bauherstellung sind Wasser- und Kanalananschluss an das örtliche Netz sowie eine Abfallbeseitigung erforderlich. Diese werden durch den Bauauftragnehmer entsprechend dessen Anforderungen direkt vereinbart, nach Abschluss der Bauarbeiten fallen im gegenständlichen Abschnitt keine Abfälle und häuslichen Abwässer an. Die Einleitung von Oberflächenwässern und Tunnelwässern aus dem Rohbaustollen Angath in den Inn ist Gegenstand des UVP-Verfahrens.

Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens ist die Verlegung von Gasleitungen, Stromleitungen, Telekomleitungen, Lichtwellenleitern und Wasserleitungen erforderlich. Die Verlegungen selbst werden durch den jeweiligen Leitungsträger durchgeführt und dazu separat gegebenenfalls erforderliche Bewilligungen eingeholt. Die elektrizitätsrechtliche Bewilligung für die Baustromversorgung wird ebenfalls von der nachfolgend beauftragten Baufirma selbst eingeholt. Eine bau- oder straßenrechtliche Bewilligung ist für das gegenständliche Vorhaben nicht erforderlich.

II. Anberaumung einer mündlichen Verhandlung:

Über dieses Ansuchen findet in Anwendung der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018, und § 41 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2021, sowie dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, und den §§ 24 ff Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der hier maßgeblichen Fassung, die mündliche Verhandlung am **Mittwoch, den 25. August 2021, mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer/innen um 9.30 Uhr in der Volksschule Angerberg, Linden Nr. 7, 6320 Angerberg** statt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine/n Bevollmächtigte/n entsenden oder gemeinsam mit ihre/r/m Bevollmächtigten erscheinen.

Es steht den Parteien frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigte/n Vertreter/in, der/die zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigt sein muss, an dieser Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen vorzubringen.

Bevollmächtigte/r kann eine natürliche Person, die volljährig und handlungsfähig ist und für die in keinem Bereich ein/e gerichtlicher Erwachsenenvertreter/in bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/die Bevollmächtigte/e muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhändler erfolgt,
- wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z.B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem/der Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- durch Anschlag in den Gemeinden Angath, Angerberg und Breitenbach am Inn;
- durch Veröffentlichung im „Bote für Tirol“ und
- durch Veröffentlichung im Internet (<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen/>) kundgemacht wird/wurde.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie diese Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter sie versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst Beteiligte/r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Vorkehrungen zum COVID-19-Infektionsschutz für mündliche Verhandlungen, Augenscheine, Beweisaufnahmen und dergleichen:

- Es muss sichergestellt sein, dass bei der Durchführung der mündlichen Verhandlung zwischen den anwesenden Personen ein entsprechender Abstand eingehalten werden kann. Dies gilt insbesondere für den Zugangsbereich sowie für den Wartebereich vor dem Verhandlungsraum.
- Die an der Verhandlung teilnehmenden Personen haben einen **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** zu tragen; dieser ist von jedem selbst zur Verhandlung mitzubringen und für die Dauer des Aufenthaltes zu tragen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr oder für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.
- Um die räumlichen Kapazitäten des zur Verfügung stehenden Verhandlungsraumes nicht zu überschreiten, wird jede Partei ersucht, die Anzahl der teilnehmenden Personen möglichst gering zu halten.

III. Projektunterlagen:

Die für das beantragte Vorhaben eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tag der Verhandlung beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz, Zimmer Nr. B144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Hinweis zur Akteneinsicht im Amt der Tiroler Landesregierung:

Zutritt in das Amtsgebäude haben ausschließlich jene Personen, die im Vorhinein mit der jeweiligen Dienststelle einen Termin vereinbart haben und die einen **selbstmitgebrachten Mund-Nasen-Schutz** tragen. Dieser ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes im Amtsgebäude zu tragen. Zudem ist im Eingangsbereich ein Desinfektionsständer platziert, welcher stets zu benutzen ist.

Termine sind telefonisch unter der Nummer 0512/508 3443 oder per Email – umweltschutz@tirol.gv.at – zu vereinbaren.

Innsbruck, 16. Juli 2021

Für die Landesregierung: Dr. Schramek

Nr. 261 • Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH

OFFENES VERFAHREN

nicht dem BVergG unterworfen

**Generalunternehmer für die Errichtung von
zwei geförderten Passivhaus-Wohnanlagen und
einer Niedrigenergie-Wohnanlage
mit insgesamt 118 Wohnungen + 81 TG-Plätzen**

Art des Auftrags: Bauleistung.

Auftraggeber: Kapuzinergasse Projektentwicklungs GmbH,
Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH.

Auftragsbezeichnung: INNSBRUCK (IN173) - Zeug-
hausareal, Generalunternehmer

Beschreibung: Errichtung von zwei geförderten Pas-
sivhaus-Wohnanlagen und einer Niedrigenergie-Wohnanlage
mit insgesamt 118 Wohnungen + 81 TG-Plätzen.

Erfüllungsort: 6020 Innsbruck.

Erfüllungszeitraum: lt. Terminplan.

Abgabedatum: 1. September 2021, 15 Uhr.

CPV-Codes: 45000000-7.

Projektnummer: 173.

Auskünfte und Unterlagen: <https://neueheimattirol.vemap.com/home/bekannt/anzeigen.html?annID=142>

Innsbruck, 15. Juli 2021

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskansleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck